



Das Vereinsrecht

Eine Orientierungshilfe



Enthält Änderungen durch das **Gesetz zur Begrenzung der Haftung von ehrenamtlich tätigen Vereinsvorständen** sowie durch das **Gesetz zur Erleichterung elektronischer Anmeldungen zum Vereinsregister und anderer vereinsrechtlicher Änderungen** von 2009





Vorwort

Vereine sind aus dem gesellschaftlichen Alltag nicht mehr wegzudenken. Sie leisten einen wesentlichen Beitrag für unser Gemeinwohl. Ohne ein funktionsfähiges Vereinswesen wären sowohl viele Freizeitaktivitäten (z. B. Sportarten) als auch beispielsweise Hilfen im sozialen Bereich nicht in der heute vielerorts anzutreffenden Vielfalt zu gewährleisten. Die Vereine ergänzen die Fürsorge des Staates für das Wohl seiner Bürger und sie sind ein Zeichen für die freie und selbstverantwortliche Lebensgestaltung ihrer Mitglieder. Mein Dank richtet sich daher an alle, die ehrenamtlich in Vereinen Verwaltungs- und Organisationsaufgaben übernommen haben und dadurch zeigen, dass ihnen das Wohl ihrer Mitbürger am Herzen liegt.

Wer einen Verein gründen möchte oder dort aktive Mitarbeit leistet, muss sich über die rechtlichen Rahmenbedingungen Klarheit verschaffen. Dazu gehören in erster Linie die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches, die das private Vereinsrecht regeln. Über diese möchte die Broschüre informieren.

Der Bundesgesetzgeber hat im September 2009 mit zwei Gesetzesvorhaben das ehrenamtliche Engagement in der Vereinsarbeit gestärkt. Mit dem Gesetz zur Begrenzung der Haftung von ehrenamtlich tätigen Vereinsvorständen wurde eine angemessene Haftungserleichterung für Vereinsvorstände umgesetzt. Mit dem Gesetz zur Erleichterung elektronischer Anmeldungen zum Vereinsregister und anderer vereinsrechtlicher Änderungen wird zukünftig die Möglichkeit der elektronischen Anmeldung zum Vereinsregister eröffnet. Zum anderen wurde das Vereinsrecht modernisiert, indem veraltete Vorschriften aufgehoben und andere an aktuelle Rechtsentwicklungen angepasst wurden. Die Broschüre berücksichtigt diese Änderungen.

Sie soll ein Leitfaden für all diejenigen sein, die einen Verein gründen wollen, einen Beitritt erwägen, sich über die Rechte und Pflichten von Vereins- und Vorstandsmitgliedern informieren wollen oder die gesetzlichen Grundlagen des Vereinslebens kennen lernen möchten. Die Broschüre nimmt allerdings nicht für sich in Anspruch, die Rechtslage umfassend darzustellen. Keine Berücksichtigung finden die Regeln des Steuerrechts, des Parteiengesetzes und des öffentlichen Vereinsrechts. Darüber hinaus kann die Broschüre auch für Rechtsprobleme in Einzelfällen die Hinzuziehung von rechtsanwaltlichem Rat nicht ersetzen.

Ich wünsche allen Lesern bei einer Vereinsgründung gutes Gelingen und viel Erfolg bei Ihrer Tätigkeit in Vereinen.

Mit freundlichen Grüßen

Jörg-Uwe Hahn

Hessischer Minister der Justiz, für Integration und Europa



Inhaltsverzeichnis

I. Verein und Vereinsregister - Begrifflichkeiten	6
1. Idealverein	
2. Wirtschaftlicher Verein	
3. Rechtsfähiger und nicht rechtsfähiger Verein	
II. Die Gründung des Vereins	10
1. Vorüberlegungen	
2. Die Satzung des Vereins	
a) Mussbestimmungen	
b) Sollbestimmungen	
c) Kannbestimmungen	
3. Der Zweck des Vereins	
4. Der Name des Vereins	
5. Der Sitz des Vereins	
6. Das Gründungsprotokoll	
7. Die Anmeldung beim Amtsgericht	
III. Das Vereinsleben	14
1. Der Vorstand, seine Bildung und seine Tätigkeit	
2. Die Mitgliederversammlung	
3. Weitere Vereinsorgane	
4. Die Beschlussfassung	
5. Die Vereinsmitgliedschaft	
6. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder	
7. Der Ausschluss aus dem Verein und die Vereinsstrafen	
8. Die Haftung für Vereinsverbindlichkeiten und die Schadenshaftung im Verein	



IV. Änderungen im Verein 20

1. Änderung des Vorstands und Satzungsänderungen
2. Sonstige Änderungen
3. Protokoll der Anmeldung

V. Vereinsordnung und Geschäftsordnung 22

VI. Der Verein im Prozess der Zwangsvollstreckung 23

VII. Auflösung und sonstiges Erlöschen des Vereins 24

VIII. Anhang 26

- A) **Das Wichtigste zur Eintragung im Vereinsregister im Überblick:**
 1. Ersteintragung eines Vereins
 2. Eintragung von Änderungen
- B) **Auszug aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB)**
- C) **Literaturhinweise**



1. Verein und Vereinsregister – Begrifflichkeiten

Das private Vereinsrecht ist in §§ 21 bis 79 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) geregelt, ohne dass dort eine Aussage über das Wesen des Vereins oder eine Begriffsdefinition gegeben ist. Nach der Rechtsprechung ist ein Verein ein freiwilliger, auf gewisse Dauer angelegter, körperschaftlich organisierter und vom Wechsel seiner Mitglieder unabhängiger **Zusammenschluss einer größeren Anzahl von Personen, unter einem Gesamtnamen (Vereinsnamen), die ein gemeinsames Ziel verfolgen.**

Der Verein hat einen Vorstand als Organ, führt einen Namen und äußert seinen Willen grundsätzlich durch Beschlussfassung seiner Mitglieder mit Stimmenmehrheit. Ein Wechsel im Mitgliederbestand kann grundsätzlich stattfinden. § 58 Abs. 1 BGB verlangt eine satzungsmäßige Regelung für den Ein- und Austritt der Mitglieder.

Die Vorschriften des BGB bilden die Grundlage für den rechtsfähigen wie auch den nicht rechtsfähigen Verein. Zu unterscheiden sind die sogenannten Idealvereine (§ 21 BGB) von den Vereinen mit wirtschaftlicher Zweckrichtung (§ 22 BGB).





1. Idealverein

Der Idealverein ist ein Verein, dessen Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Erfolg, sondern auf die **Verfolgung gemeinnütziger Ziele** gerichtet ist. Er erhält den Status einer rechtsfähigen juristischen Person allein durch Eintragung in das Vereinsregister, kann aber auch als nicht rechtsfähiger Verein – ohne Eintragung – bestehen. Zweck des Vereins ist die Aufgabe, die er sich selbst stellt. Strebt der Verein Gewinnerzielung oder Vermögensvorteile an, sollte er sich in einer GmbH, AG oder Genossenschaft organisieren. Ein Idealverein ist anzunehmen, wenn ihm die Förderung der allgemeinen Interessen, insbesondere die Beratung und Betreuung der Mitglieder obliegt. Dem Idealverein ist die wirtschaftliche Tätigkeit nicht völlig verwehrt, sie darf aber kein Hauptzweck sein. Als Nebenzweck kann allerdings auch eine nicht unbedeutende wirtschaftliche Betätigung gestattet sein. Bei der Beurteilung, ob der Verein auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, entscheidet nicht nur der Wortlaut der Satzung, sondern der tatsächlich verfolgte Zweck. Dieser kann sich aus einer bereits ausgeübten oder beabsichtigten Tätigkeit ergeben. In Zweifelsfällen ist der tatsächlich verfolgte Zweck maßgeblich.

2. Wirtschaftlicher Verein

Ein Verein mit **wirtschaftlicher Zweckrichtung** erlangt die Rechtsfähigkeit durch staatliche Verleihung (Konzession). Die Konzession hat Ausnahmecharakter, hierauf besteht kein Rechtsanspruch. Für die Verleihung der Rechtsfähigkeit sind die Bundesländer zuständig. Einem wirtschaftlichen Verein darf die Rechtsfähigkeit nur verliehen werden, wenn diese Rechtsform durch Sondergesetze ausdrücklich zugelassen ist, oder wenn es für den Verein wegen besonderer Umstände des Einzelfalls unzumutbar ist, sich in einer für rechtsfähige wirtschaftliche Zusammenschlüsse vorgesehenen Rechtsform, wie z.B. GmbH oder AG, zu organisieren (Subsidiaritätsklausel). Für die Unterscheidung zwischen Idealverein und wirtschaftlichem Verein kommt es entscheidend auf die Betätigung des Vereins an (s. o.).

3. Rechtsfähiger und nicht rechtsfähiger Verein

Der **rechtsfähige Verein** kann am Rechtsleben als selbständiger Träger von Rechten und Pflichten teilnehmen. Die Rechtsfähigkeit stellt ihn auf eine Stufe mit einer natürlichen Person. Der rechtsfähige Verein kann in vermögensrechtlicher Sicht Eigentum erwerben, Eigentum übertragen, Besitzer einer Sache sein, Rechtsgeschäfte abschließen, erben, Vermächtnisnehmer, Nießbraucher oder Inhaber bzw. Berechtigter sonstiger Vermögensrechte sein. Er kann im Rechtsstreit Kläger oder Beklagter sein, ihm kann Prozesskostenhilfe gewährt werden und in persönlichkeitsrechtlicher Sicht hat er Namensschutz, Datenschutz und Ehrenschutz.

Vom eingetragenen Verein (e.V.) unterscheidet sich der nicht **rechtsfähige Verein** vor allem durch die fehlende Rechtspersönlichkeit. Im BGB wird dem nicht rechtsfähigen Verein nur ein einziger Paragraph gewidmet. Nach § 54 Abs. 1 BGB sind auf Vereine, die nicht rechtsfähig sind, die Vorschriften über die Gesellschaft anzuwenden. Für die Gesellschaft bürgerlichen Rechts hat aber der Bundesgerichtshof durch ein Urteil vom 29. Januar 2001 entschieden, dass die Gesellschaft Träger von Rechten und Pflichten, also Rechtsobjekt sein kann. Mit dieser Entscheidung hat der Bundesgerichtshof die bestehende Gesetzgebung durch Richterspruch fortgebildet und die Rechtsfähigkeit der Gesellschaft anerkannt. Dasselbe gilt dementsprechend auch für den im Vereinsregister nicht eingetragenen Verein. Die Vorschriften über den eingetragenen Verein finden somit weitgehend auch auf den nicht rechtsfähigen Verein Anwendung.

Besonderheiten ergeben sich nur aus der fehlenden eigenen Rechtspersönlichkeit. Die Gerichte haben die meisten Vorschriften des BGB als entsprechend anwendbar auf den nicht rechtsfähigen Verein erklärt. Vereinszweck des nicht rechtsfähigen Vereins kann gleichfalls ein idealer oder wirtschaftlicher sein. Wechsel in der Mitgliedschaft vollziehen sich wie beim eingetragenen Verein durch Ein- und Austritt. Der Grundsatz der Gleichstellung und Gleichbehandlung der Mitglieder gilt auch hier. Die Beitragspflicht der Mitglieder besteht in gleicher Weise wie beim rechtsfähigen Verein. Die Verfassung des nicht rechtsfähigen Vereins wird neben den gesetzlichen Vorschriften über das Vereinsrecht durch die Satzung geregelt. Auch der nicht rechtsfähige Verein muss als körperschaftlich organisierte Vereinigung einen Vorstand haben.



Der rechtsfähige Verein kann am Rechtsleben als selbständiger Träger von Rechten und Pflichten teilnehmen. Auch der nicht eingetragene Verein ist rechtsfähig, soweit er als „Außengesellschaft“ durch Teilnahme am Rechtsverkehr eigene Rechte und Pflichten begründet, z.B. Verträge abschließt. In diesem Rahmen ist er zugleich im Zivilprozess aktiv und passiv parteifähig (§ 50 ZPO). Dies ist durch die Änderung des § 50 Abs. 2 ZPO ausdrücklich klargestellt worden. Er hat im Rechtsstreit nunmehr die Stellung eines rechtsfähigen Vereins (§ 50 Abs. 2 ZPO).

Die rechtlichen Unterschiede zwischen dem rechtsfähigen und dem nicht rechtsfähigen Verein sind demnach nicht groß. Der nicht rechtsfähige Verein ist in weiten Teilen als „teilrechtsfähig“ anzusehen. Er hat diese Rechtsfähigkeit allerdings nicht durch Eintragung in das Vereinsregister erlangt. Unterschiede gibt es beispielsweise noch im Bereich der Haftung (siehe III.1) und der erleichterten Gründung. Bedeutende Vereinigungen, wie z.B. politische Parteien, Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände, sowie andere große Verbände haben sich für den nicht rechtsfähigen Verein als Organisationsform entschieden. Im Folgenden werden in erster Linie die Voraussetzungen für die Gründung eines rechtsfähigen Vereins genannt.



II. Die Gründung des Vereins

1. Vorüberlegungen

Auch wenn die Unterschiede zwischen einem eingetragenen und einem nicht eingetragenen Verein nicht groß sind (s.o.), sind diese bei der Frage der Wahl der Vereinsform zu bedenken. Entscheidungskriterien können die Haftungsfragen, aber auch die Frage der erleichterten Gründung sein. Zu beachten ist, dass für die Gründung eines eingetragenen Vereins mindestens sieben Mitglieder erforderlich sind (§ 56 BGB). Bei Minderjährigen muss der gesetzliche Vertreter zustimmen. Der Verein muss einen Namen haben, der ihn deutlich von anderen eingetragenen Vereinen unterscheidet, die am gleichen Ort im Vereinsregister eingetragen sind.

2. Die Satzung des Vereins

Die Verfassung des Vereins beruht zum Teil auf den unabänderlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Im Übrigen entstammen sie einem Akt eigener Gesetzgebung des Vereins, der Satzung. Es gilt der Grundsatz der Vereinsautonomie. **Im Rahmen der geltenden Gesetze kann der Verein seine sämtlichen Angelegenheiten durch Rechtsetzung und Selbstverwaltung eigenständig regeln.** Es gehört zum Wesen der Vereinsfreiheit, dass die Vereinsmitglieder Zweck und Aufgaben des Vereins selbst festlegen können. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs erlangt die Satzung ein unabhängiges rechtliches Eigenleben und objektiviert das rechtliche Wollen des Vereins als der Zusammenfassung seiner Mitglieder. Wesentlich sind dann nicht mehr die Interessen der Gründer, an ihre Stelle treten der Vereinszweck und die Mitgliedsinteressen.

Die **Satzung** ist an bestimmte gesetzlich vorgeschriebene Formen gebunden, ohne deren Einhaltung eine Eintragung in das Vereinsregister nicht erfolgen kann. Es wird dabei zwischen **Muss-, Soll- und Kannbestimmungen** unterschieden. Wenn nicht alle Mussbestimmungen eingehalten sind, kann eine Eintragung in das Vereinsregister nicht erfolgen. Die Satzung wird erst mit Eintragung wirksam.



a) Mussbestimmungen

- Die Satzung muss einen **Vereinsnamen** bestimmen (§ 57 BGB), den Sitz des Vereins (§§ 57 Abs. 1, 24 BGB), den Vereinszweck (§§ 57 Abs. 1, 21 BGB) und es muss sich aus der Satzung die Absicht ergeben, dass der Verein in das Vereinsregister eingetragen werden soll (§ 57 Abs. 1 BGB).
- Die Satzung muss außerdem von **mindestens sieben Gründungsmitgliedern** unterschrieben sein, schriftlich in deutscher Sprache abgefasst sein, die Angabe des Tags der Errichtung enthalten und der Vereinszweck darf nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet sein.
- Wichtig ist, dass der Verein - anders als die Personengesellschaft - **keinen geschlossenen Mitgliederbestand** haben darf. Er besteht als sogenannte juristische Person, der eine eigene Rechtspersönlichkeit zukommt, unabhängig vom Wechsel der Mitglieder. Die Rechtsfähigkeit erlangt er nur, wenn ihm mindestens sieben Personen angehören. Sinkt die Mitgliederzahl unter drei, kann die Rechtsfähigkeit entzogen werden.

b) Sollbestimmungen

Die Satzung sollte Bestimmungen enthalten über

- den **Ein- und Austritt von Mitgliedern** (§§ 58 Nr. 1, 39 BGB),
- die etwaige **Leistung von Beiträgen** durch die Mitglieder (§ 58 Nr. 2 BGB)
- die **Zusammensetzung des Vorstands** (§§ 58 Nr. 3, 26 BGB)
- die **Voraussetzungen und Form der Einberufung der Mitgliederversammlung** (§ 58 Nr. 4 BGB).

Ferner sollten Regelungen über die **Beurkundung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung** aufgenommen werden. Aus der Satzung sollte sich gegebenenfalls auch ergeben, ob nur ein bestimmter **Personenkreis** die Mitgliedschaft erwerben kann. **Zu beachten ist, dass das Registergericht die Eintragung auch dann zurückweisen kann, wenn diese Sollvorschriften in der Satzung nicht berücksichtigt wurden (§ 60 BGB).**

c) Kannbestimmungen

Die **Satzung kann zusätzliche Anforderungen** an die Aufnahme neuer Mitglieder enthalten (z.B. Zahlung einer Aufnahmegebühr). Auch im Übrigen können den Mitgliedern zusätzliche Rechte und Pflichten auferlegt werden. Die Voraussetzung für den Ausschluss von Mitgliedern kann geregelt werden. Dies bietet sich vor allem an, wenn die Vereinstätigkeit bestimmte persönliche Eigenschaften voraussetzt oder zwischen den Vereinsmitgliedern besonderer persönlicher Kontakt besteht. Ferner kann die Zugehörigkeit des Vereins zu einem übergeordneten Verband festgeschrieben werden. Manche Vereine differenzieren auch zwischen verschiedenen Arten der Mitgliedschaft (z.B. aktive und passive Mitgliedschaft).

3. Der Zweck des Vereins

Durch die Zweckfestlegung wird bestimmt, wo der **Schwerpunkt der Tätigkeit** des Vereins liegt (in der Gemeinnützigkeit, Geselligkeit, Sozialtätigkeit usw.). Auch Idealvereine (nicht wirtschaftliche Vereine) haben die Möglichkeit, nebenbei wirtschaftlich tätig zu werden, wenn und soweit das im Vordergrund stehende ideelle Vorhaben dadurch gefördert wird (Nebenzweckprivileg). Entscheidend ist der Hauptzweck. So kann z.B. ein Idealverein auch ein Vereinslokal unterhalten. Die Ausgliederung eines Wirtschaftsunternehmens kann auch dem gemeinnützigen Vereinszweck zugute kommen. Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich (§ 33 Abs. 1 Satz 2 BGB). In der Satzung kann allerdings anderes bestimmt werden (§ 40 BGB), etwa dass die Änderung mit qualifizierter oder einfacher Mehrheit erfolgen kann. Die Unabänderlichkeit des Vereinszwecks kann in der Satzung nicht festgeschrieben werden.

Ein Verein, der gemeinnützigen Zwecken dient, erhält auf Antrag durch das Finanzamt die Anerkennung als „gemeinnütziger Verein“. Dies hat Steuerersparnisse und eine Kostenermäßigung für das Eintragungsverfahren beim Amtsgericht zur Folge. Voraussetzung für die Anerkennung durch das Finanzamt ist aber, dass die Satzung einige in der Abgabenordnung (AO) festgelegte Formulierungen enthält. Um Fehler zu vermeiden, sollte der Satzungsentwurf dem Finanzamt vor der Gründungsversammlung zur Durchsicht vorgelegt werden.

4. Der Name des Vereins

Das Bürgerliche Gesetzbuch bestimmt, dass der Name des Vereins sich von den Namen der am gleichen Ort oder in der gleichen Gemeinde bestehenden eingetragenen Vereine deutlich unterscheiden soll (§ 57 Abs. 2 BGB). Deutlich ist die Unterscheidung dann, wenn sie ohne gesteigerte Aufmerksamkeit wahrgenommen werden kann. In der Satzung sollte bereits in der Überschrift auf den Vereinsnamen hingewiesen werden.

Mit der **Eintragung in das Vereinsregister erhält der Vereinsname den Zusatz „eingetragener Verein“**. Dieser Zusatz muss vom Verein geführt werden, denn er ist fester Bestandteil des Vereinsnamens, kann aber in der abgekürzten Form „e.V.“ hinzugefügt werden.

Der Name kann aus dem Vereinszweck abgeleitet werden, er kann auf einen Orts-, Familien- oder Firmennamen bezogen oder ein Phantasienamen sein. Unzulässig ist ein Vereinsname, der eine Täuschung über die Art oder die Größe des Vereins, die Zusammensetzung der Mitglieder oder über sonstige Verhältnisse herbeiführen kann. Der **Vereinsname ist geschützt**. Der Verein kann von einem anderen Verein verlangen, dass er die Führung des gleichen Namens unterlässt. Die Grundsätze des Namensschutzes gelten auch für bildliche Darstellungen, Embleme, Wappen, und soweit sie Verkehrsgeltung haben unter Umständen auch für Abkürzungen, Buchstaben- und Zahlenkombinationen.



5. Der Sitz des Vereins

Der Sitz des Vereins (§ 57 Abs. 1 BGB) entspricht dem Wohnsitz der natürlichen Personen. Als Sitz des Vereins gilt nach § 24 BGB der Ort, an dem die Verwaltung des Vereins geführt wird, es sei denn, es ist etwas anderes bestimmt. In der Satzung muss ein bestimmter Ort angegeben werden. Meistens wird als Sitz des Vereins die Stadt oder Gemeinde bestimmt, in der die Verwaltung des Vereins geführt wird. Die Begründung eines Doppelsitzes wird in der Rechtsprechung in der Regel nicht für zulässig gehalten. Nach dem Sitz des Vereins bestimmt sich u. a. der allgemeine Gerichtsstand (d.h. die Zuständigkeit des Gerichts für alle gegen den Verein zu erhebenden Klagen). Die Änderung des Sitzes ist eine Satzungsänderung und erfordert einen entsprechenden Beschluss. Beim eingetragenen Verein bedarf eine Verlegung des Sitzes der Eintragung in das Vereinsregister.

6. Das Gründungsprotokoll

Über die Gründungsversammlung muss ein möglichst kurzes und übersichtliches Gründungsprotokoll gefertigt werden, aus dem sich der Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers zu ergeben hat, der Ort und Tag der Versammlung, die gefassten Beschlüsse, die Angabe, dass die Satzung beraten und einstimmig angenommen wurde, Name, Vorname, ggf. Beruf, Wohnort und Funktion der in den Vorstand gewählten Mitglieder sowie das Abstimmungsergebnis und die Angabe über die Annahme der Wahl. Außerdem hat das Protokoll die Unterschriften der Personen zu enthalten, die nach den Bestimmungen der Satzung das Protokoll zu unterzeichnen haben.

7. Die Anmeldung beim Amtsgericht

Nach seiner Gründung ist der Verein **bei dem für seinen Sitz zuständigen Amtsgericht** anzumelden. Das zuständige Amtsgericht ist im Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) unter „Orts-/Gerichtsverzeichnis“ zu finden. Die **Anmeldung erfolgt durch die Vorstandsmitglieder** in vertretungsberechtigter Zahl. Die Unterschriften unter der Anmeldung sind notariell oder durch ein Ortsgericht zu beglaubigen. Die Unterschriftsbeglaubigung ist auch dann erforderlich, wenn die betreffenden Unterschriften aufgrund einer früheren Anmeldung dem Gericht bereits bekannt sind. Einzureichende Protokolle oder Satzungen bedürfen keiner Unterschriftsbeglaubigung. Im Jahr 2012 wird die elektronische Anmeldung und Einreichung von Dokumenten zum Vereinsregister durch Änderung der entsprechenden Verordnung ermöglicht. Nähere Informationen zum Elektronischen Rechtsverkehr sind auf der Internetseite www.hmdj.hessen.de unter der Rubrik „Dienstleistungen“ zu finden.

Mit der Eintragung in das Vereinsregister erlangt der Verein Rechtsfähigkeit. Er ist ab diesem Zeitpunkt sogenannte juristische Person, kann also Verträge schließen, Vermögen erwerben und vor Gericht klagen oder verklagt werden. Mit seiner Gründung unterliegt der Verein auch der Steuerpflicht. Die Vereinsgründung ist deshalb dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Einzelheiten zur Ersteintragung des Vereins im Vereinsregister sowie von Änderungen und Formulierungsvorschläge finden Sie im Anhang der Broschüre.

Für die Eintragung zum Vereinsregister erhebt das Amtsgericht Gebühren, zudem entstehen Gebühren für die Unterschriftsbeglaubigungen. Sofern bei der Abfassung der Vereinssatzung und der Vorbereitung der Anmeldung ein Rechtsanwalt behilflich ist, wird dieser seine Tätigkeit nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz abrechnen.



III. Das Vereinsleben



Weil der Verein vom Bestand seiner Mitglieder unabhängig ist, bedarf es eines Organs, das für ihn im Rechtsverkehr auftritt. Dieses Organ ist der Vorstand, den jeder Verein haben muss (§ 26 Abs. 1 BGB).

1. Der Vorstand, seine Bildung und seine Tätigkeit

Die **Bestellung und die Abberufung des Vorstandes erfolgt in der Regel durch die Mitgliederversammlung**. Diese Regel ist aber nicht zwingend. Die Satzung kann auch vorsehen, dass die Auswahl des Vorstands durch ein Kuratorium oder einen Aufsichtsrat erfolgt oder der Vorstand einzelne Mitglieder selbst wählt.

Der Vorstand ist ermächtigt, den Verein gegenüber Dritten zu vertreten. Die von Gesetzes wegen unbeschränkte Vertretungsmacht des Vorstands kann durch ausdrückliche Satzungsbestimmung mit Wirkung gegenüber Dritten nach § 26 Abs. 1 Satz 3 BGB eingeschränkt werden. Die ursprüngliche Beschränkung ist bei der Anmeldung in das Vereinsregister einzutragen. Eine spätere Beschränkung der Vertretungsmacht wird mit der Eintragung in das Vereinsregister nach § 71 Abs. 1 Satz 1 BGB wirksam. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird der Vorstand gemäß § 26 Abs. 2 Satz 1 BGB durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertreten (Mehrheitsvertretung). Hiervon kann in der Satzung allerdings abgewichen werden. Soll eine Erklärung gegenüber dem Verein abgegeben werden, genügt nach § 26 Abs. 2 S. 2 BGB die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Die Vereinssatzung kann in diesem Punkt keine Erschwerung vorsehen.

Zu den Aufgaben des Vorstands gehören neben der Vertretung des Vereins die **Verwaltungsgeschäfte**. Außerdem obliegt ihm die **Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung**, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Der Vorstand hat die steuerlichen Pflichten des Vereins gegenüber dem Finanzamt zu erfüllen. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen hat er einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Vereins zu stellen.

Ein fehlender Vorstand kann gerichtlich bestellt werden. Der Vorstand hat den Weisungen der Mitgliederversammlung oder des satzungsgemäß dazu bestimmten Organs zu folgen. Beim eingetragenen Verein kommt eine persönliche Haftung des für den Verein handelnden Vorstands aus Vertrag nicht

in Betracht. Hingegen haften Vorstandsmitglieder oder sonstige für den nicht rechtsfähigen Verein handelnde Personen aus jedem Rechtsgeschäft, das für den Verein Dritten gegenüber vorgenommen wird, persönlich. Mehrere Handelnde haften als Gesamtschuldner (§ 54 Satz 2 BGB). Der Vorstand steht in Rechtsbeziehungen allein zum Verein, nicht zu den Vereinsmitgliedern. Die Geschäftsführung des Vorstands richtet sich nach den Regeln des Auftrags. Er kann daher Ersatz seiner Aufwendungen verlangen, die er für den Verein tätigt. Eine Vergütung für seine Tätigkeit steht ihm nur zu, wenn dies ausdrücklich vorgesehen ist. Der Vorstand ist verpflichtet, dem Verein Auskunft über seine Tätigkeit zu erteilen und Rechenschaft abzulegen. Was er durch seine Vorstandstätigkeit erhält (z. B. Dokumente), hat er dem Verein herauszugeben. Verletzt der Vorstand schuldhaft seine Verpflichtungen gegenüber dem Verein, so hat er diesem einen daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Mit dem neu eingeführten § 31 a BGB wird die Haftung von ehrenamtlich tätigen Vorstandsmitgliedern nunmehr auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln beschränkt.

Verursacht ein Mitglied des Vorstands bei seinem Handeln für den Verein schuldhaft einen Unfall und entsteht deshalb einem Dritten ein Schaden, haftet neben dem Vorstandsmitglied auch der Verein gemäß § 31 BGB auf Schadensersatz. Das handelnde Vorstandsmitglied hat einen Freistellungsanspruch gegenüber dem Verein, soweit der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde (§ 31 a Abs. 2 BGB). Andere Mitglieder des Vereins haften allerdings weder beim rechtsfähigen Verein noch bei dem nicht rechtsfähigen Idealverein mit ihrem Privatvermögen für den Schaden.

Das Vereinsorgan, das den Vorstand bestellt hat, kann diesen grundsätzlich jederzeit abberufen. In der Satzung kann das Recht auf Abberufung an bestimmte Voraussetzungen gebunden werden, etwa an eine grobe Pflichtverletzung, an die Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung oder an andere wichtige Gründe. Im Übrigen endet das Vorstandsamt mit Ablauf der in der Satzung festgelegten Amtszeit. Es empfiehlt sich, in der Satzung zu bestimmen, dass der bisherige Vorstand bis zur Neuwahl im Amt bleibt. Ist der Verein ohne Vorstand, kann in dringenden Fällen das Amtsgericht, bei dem das Vereinsregister geführt wird, auf Antrag einen Notvorstand bestellen.

2. Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das **Vereinsorgan, durch das die Mitglieder Einfluss auf das Vereinsleben nehmen können**. Nach § 32 Abs. 1 Satz 1 BGB werden die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht von dem Vorstand des Vereins oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet. Allerdings können praktisch alle Entscheidungen dem Vorstand oder einem anderen Organ des Vereins vorbehalten werden. Nur das Recht einer Minderheit, die Einberufung einer Mitgliederversammlung nach § 37 BGB zu verlangen, kann nicht durch die Satzung aufgehoben werden. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Für die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung gibt § 32 BGB Regeln vor, die aber nach § 40 BGB durch die Vereinssatzung abgeändert werden können. Ein Beschluss der Mitgliederversammlung kommt grundsätzlich durch Zustimmung der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Ein Vereinsbeschluss ist nur bei ordnungsgemäßer Einberufung gültig.

In der Satzung kann zum Beispiel festgelegt werden, in welchen zeitlichen Abständen eine Mitgliederversammlung einzuberufen ist, an welchem Ort sie stattfindet, wer die Mitgliederversammlung leitet und dazu einlädt, wann die Mitgliederversammlung beschlussfähig ist, ob und in welcher Form Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beurkunden sind und welche Mehrheiten für die Beschlüsse notwendig sind. Ist in der Satzung nichts anderes geregelt, genügt grundsätzlich die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Satzungsänderung und eine Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden, einer Änderung des Vereinszwecks müssen sogar alle Vereinsmitglieder zustimmen (§ 33 Abs. 1 BGB).

Einzelheiten zum Ablauf der Mitgliederversammlung können auch in der Geschäftsordnung geregelt werden.

3. Weitere Vereinsorgane

Viele Vereine haben außer den gesetzlich unbedingt notwendigen Vereinsorganen – Mitgliederversammlung und Vorstand – auch ein weiteres Vereinsorgan. Es wird Beirat, Ausschuss, erweiterter Vorstand oder Aufsichtsrat genannt. Die Bezeichnung ist jedoch nicht von großer Bedeutung. Entscheidend ist, dass es sich gemäß den in der Satzung festgelegten Befugnissen deutlich vom Vorstand unterscheidet. Seine Aufgaben müssen genau festgelegt sein. Dieses Vereinsorgan kann zum einen Bindeglied zwischen Vorstand und Mitgliederversammlung sein und insbesondere den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen. Zum anderen kann es die Funktion eines Kontrollorgans des gesetzlichen Vertreters des Vereins haben. Der Aufgabenkreis dieses besonderen Organs bestimmt sich ausschließlich aus der Satzung. Sie soll auch Bestimmungen treffen über die Bestellung, die Amtsdauer sowie die Abberufung des Organs, die Beurkundung der gefassten Beschlüsse usw. Die gesetzlichen Vorschriften für den Vorstand gelten für dieses Organ nicht. Der Ausschuss oder erweiterte Vorstand könnte bei einer entsprechenden Regelung in der Satzung beispielsweise aus Mitgliedern des Vorstands und den Beisitzern bestehen. Die Beisitzer, deren Zahl von der Mitgliederversammlung bestimmt werden kann, könnten in bestimmten Zeitspannen von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

Der Vorstand kann als beratende Mitglieder – ohne Stimmrecht – Personen in den Ausschuss berufen, die sich durch besondere Kenntnisse und Fähigkeiten bewährt haben. Der Ausschuss sollte vom Vorsitzenden des Vorstandes nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich einberufen werden. Wenn ein besonderes Organ zur Kontrolle des Vorstandes eingerichtet werden soll, welches bei größeren Vereinen in Betracht kommt, dürfen diesem Organ keine Vorstandsmitglieder angehören.

Außerdem wird in vielen Vereinen eine Art Ehrenausschuss gebildet, dessen Beschlüsse nur beratende Funktion haben. Deshalb genügt hier einfache Stimmenmehrheit. Dem Ehrenausschuss kann nach der Satzung die Aufgabe übertragen werden, Streitigkeiten innerhalb des Vereins zu schlichten.

4. Die Beschlussfassung

Bei der Beschlussfassung **entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen**. Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen behandelt. Erforderlich aber auch ausreichend ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, jedoch gehen abweichende Satzungsbestimmungen insoweit vor. Wenn die Satzung nichts anderes bestimmt, genügt für die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung die Anwesenheit eines Mitglieds. Viele Satzungen sehen hinsichtlich der Beschlussfähigkeit höhere Anforderungen, insbesondere für wichtige Entscheidungen vor.

Für das Vereinsrecht gilt der Grundsatz, dass der Verstoß gegen zwingende Vorschriften des Gesetzes oder der Satzung den Beschluss der Mitgliederversammlung nichtig macht. Betrifft der Verstoß eine Verfahrensvorschrift, die nicht übergeordneten Interessen, sondern dem Schutz einzelner Mitglieder dient, tritt Nichtigkeit nur ein, wenn das in seinen Rechten verletzte Mitglied dem Beschluss in einer angemessenen Frist widerspricht. Er wird geheilt, wenn das Mitglied ihn genehmigt.

Will ein Vereinsmitglied gegen einen Beschluss vorgehen, muss es die Nichtigkeit durch Feststellungsklage bei Gericht geltend machen und zwar durch Klage gegen den Verein. Jedoch müssen vorher die vereinsinternen Rechtsbehelfe ausgeschöpft sein.

5. Die Vereinsmitgliedschaft

Mitglied des Vereins ist, wer den Verein mitgründet oder später in den Verein eintritt. Grundsätzlich ist der Verein frei in seiner Entscheidung, ob und wen er als neues Mitglied aufnehmen will. Das folgt aus dem Grundsatz der Vertragsfreiheit. Dem Verein steht es grundsätzlich frei, die Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft festzulegen. Er hat auch keine Aufnahmepflicht, selbst gegenüber Bewerbern, die die satzungsmäßigen Voraussetzungen erfüllen. Das gilt allerdings nicht, wenn die Satzung einen Aufnahmeanspruch vorsieht. Auch Vereine mit einer besonderen wirtschaftlichen und sozialen Machtstellung sind unter Umständen zur Aufnahme von Bewerbern verpflichtet. Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz ist zu beachten. Danach darf mit der Ablehnung einer Mitgliedschaft keine verbotene Diskriminierung verbunden sein.

Die Satzung des eingetragenen Vereins muss **Bestimmungen über den Ein- und Austritt** der Vereinsmitglieder treffen. So kann sie etwa vorschreiben, dass ein Bewerber bestimmte Voraussetzungen zu erfüllen hat, zum Beispiel ein Mindestalter erreicht oder einen bestimmten Beruf haben muss. Die Satzung kann auch bestimmen, dass für den Beitritt nicht die Beitrittserklärung alleine ausreicht, sondern eine Entscheidung der Mitgliederversammlung oder des Vorstands über die Aufnahme in den Verein erforderlich ist.

Häufig wird über einen Aufnahmeantrag erst in einem besonderen Aufnahmeverfahren entschieden. Die Entscheidung kann dem Vorstand, einem besonderen Aufnahmeausschuss oder der Mitgliederversammlung übertragen werden. Ist das Organ in der Satzung nicht bezeichnet, hat die Mitgliederversammlung über den Aufnahmeantrag zu entscheiden. Es kann vorgesehen werden, dass über die Aufnahme in geheimer Abstimmung oder durch Los entschieden wird. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs braucht nicht begründet zu werden.

Die Begründung der Mitgliedschaft setzt volle Geschäftsfähigkeit voraus. Ein Minderjähriger, der beschränkt geschäftsfähig ist – er hat das 7., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet (§§ 106, 2 BGB) –, kann ein Rechtsgeschäft gültig abschließen, wenn er dadurch lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangt. Das gleiche gilt, wenn keine vermögensrechtlichen Belange des Minderjährigen berührt werden (§ 107 BGB). Von Bedeutung ist auch der Taschengeldparagraph (§ 110 BGB). Danach ist ein Vereinsbeitritt ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters rechtswirksam, wenn der Minderjährige den Mitgliedsbeitrag mit Geldern bezahlt, die ihm zu diesem Zweck oder zur freien Verfügung von den Eltern oder mit deren Zustimmung von einem Dritten überlassen worden sind.

Die Mitglieder sind nach § 39 Abs. 1 BGB zum Austritt aus dem Verein berechtigt. Der Austritt wird durch einseitige Erklärung des Mitglieds vollzogen, die mit dem Zugang bei einem Vorstandsmitglied oder dem nach der Satzung sonst für den Empfang zuständigen Organ wirksam wird. Die Satzung kann eine schriftliche Austrittserklärung, nicht aber eine strengere Form oder eine Begründung verlangen. Den Austritt als solchen kann die Satzung nicht verbieten. Sie kann aber vorschreiben, dass der Austritt nur am Schluss eines Geschäftsjahres oder erst nach Ablauf einer Kündigungsfrist zulässig ist (§ 39 Abs. 2 BGB). Die Kündigungsfrist darf höchstens zwei Jahre betragen.



6. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder ergeben sich im Wesentlichen aus der Satzung oder aus Beschlüssen der Mitgliederversammlung und im Übrigen aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Die Mitgliedsrechte können nur persönlich ausgeübt werden. Das gilt vor allem für die Ausübung des Stimmrechts. Sie kann einem anderen nur übertragen werden, wenn die Satzung dies vorsieht. Die Mitglieder haben ein Recht auf Teilnahme an der Mitgliederversammlung, das Rederecht, das Antragsrecht, das Auskunfts- und Stimmrecht, das aktive und passive Wahlrecht, das Recht auf Wahrnehmung von Minderheitenrechten, das Recht, die Einberufung der Mitgliederversammlung zu verlangen (§ 37 Abs. 1 BGB) und notfalls zu erzwingen (§ 37 Abs. 2 BGB), die Ergänzung der Tagesordnung zu verlangen, einen Anspruch auf rechtliches Gehör und das Recht auf Austritt aus dem Verein (s. o.). Außerdem besteht in der Regel ein in der Satzung festzulegendes Recht, Anlagen und Einrichtungen des Vereins (z. B. Sportstätten) zu benutzen und an Veranstaltungen (z. B. Kursen) teilzunehmen. Im Vereinsrecht gilt der Grundsatz der Gleichstellung und Gleichbehandlung aller Vereinsmitglieder. Einzelne Mitglieder können nur mit ihrer Zustimmung schlechter gestellt werden. Sonderberechtigungen können etwa sein: Beitragsfreiheit, erweitertes Stimmrecht und Recht auf Vorstandsbestellung. Die wesentliche Pflicht der Vereinsmitglieder besteht in der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen. Sie muss in der Satzung festgelegt sein, in der auch die Beitragshöhe und die Zahlungsweise (z. B. monatlich oder jährlich) geregelt werden kann. Es ist in der Regel zweckmäßig in der Satzung die Mitgliederversammlung zu ermächtigen, die Höhe des Beitrags durch Beschluss festzusetzen. Andernfalls müsste für jede Beitragsänderung die Satzung geändert und die Änderung in das Vereinsregister eingetragen werden. Die Beiträge sind die finanziellen Mittel, die der Verein zur Verfolgung des Vereinszwecks und für seine Verwaltung benötigt. Zu beachten ist, dass die Beiträge grundsätzlich über das laufende Geschäftsjahr hinaus nicht rückwirkend erhöht werden dürfen. In der Satzung kann auch vorgesehen werden, dass bei einmaligen Investitionen oder sonstigem besonderen finanziellen Bedarf Umlagen beschlossen werden können.

7. Der Ausschluss aus dem Verein und Vereinsstrafen

Der Verein kann ein Fehlverhalten seiner Mitglieder durch eine Vereinsstrafe missbilligen. Voraussetzung dafür ist, dass die Satzung Bestimmungen darüber enthält, welches vereinschädigende Verhalten eine Vereinsstrafe auslösen soll, welches Organ für die Verhängung der Vereinsstrafe zuständig ist und welche Sanktionen verhängt werden können. Die Voraussetzungen und die Zuständigkeit für ihre Verhängung sollten möglichst eindeutig in der Satzung geregelt werden. Diese kann auch vorsehen, dass für Streitigkeiten zwischen dem Verein und einem Mitglied oder zwischen Vereinsmitgliedern untereinander anstelle eines staatlichen Gerichts ein vereinsinternes Schiedsgericht entscheidet.

Das Verfahren, in dem die Vereinsstrafe verhängt werden soll, muss rechtsstaatlichen Grundsätzen genügen. Dazu gehört insbesondere, dass das Mitglied die Chance bekommt, sich zu den Vorwürfen zu äußern.

Als härteste Strafe kommt der dauerhafte Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein in Betracht. Gegen die verhängten Strafen kann das betroffene Mitglied die ordentlichen Gerichte anrufen. Da für das Verfahren und die einzuhaltenden Fristen, die regelmäßig in der Vereinssatzung festgeschrieben sind, Besonderheiten gelten, empfiehlt es sich möglichst kurzfristig rechtskundigen Rat einzuholen, wenn man gegen die Maßnahmen vorgehen möchte.

8. Die Haftung für Vereinsverbindlichkeiten und die Schadenshaftung im Verein

Bei der Haftung der Mitglieder ist zwischen rechtsfähigem Verein (juristische Person) und nicht rechtsfähigem Verein zu unterscheiden. Die Anerkennung der Rechtsfigur der juristischen Person bedeutet, dass ihre Rechte und Pflichten nicht zugleich solche der Mitglieder sind. Für Schulden des rechtsfähigen Vereins haftet daher allein das Vereinsvermögen. Eine Mithaftung der Mitglieder mit ihrem Vermögen setzt einen besonderen Rechtsgrund voraus, zum Beispiel die Übernahmen einer Bürgschaft oder den Tatbestand einer eigenen unerlaubten Handlung. Beim rechtsfähigen Verein sind daher Kredite, die der Verein aufgenommen hat, Schulden des Vereins, nicht der Mitglieder. Der Verein als solcher kann z.B. Mietverträge abschließen. Nur ihm gegenüber kann der Vermieter den Vertrag kündigen. Die Haftung der Mitglieder eines Idealvereins ist praktisch auf das Vereinsvermögen beschränkt.

Hinsichtlich der Haftung der Mitglieder wird beim nicht eingetragenen Verein unterschieden zwischen einem solchen Verein, der wirtschaftliche und einem solchen der ideelle Zwecke (Idealverein) verfolgt. Die Mitglieder des wirtschaftliche Zwecke verfolgenden Vereins haften zur gesamten Hand und uneingeschränkt. Beim Idealverein ist die Haftung grundsätzlich auf das Vereinsvermögen beschränkt.

Ob der Verein rechtsfähig ist oder nicht, hat auch für die Haftung des im Namen des Vereins Handelnden Auswirkungen. Ist der Verein nicht rechtsfähig, haften nach § 54 Satz 2 BGB aus Rechtsgeschäften, die im Namen des nicht rechtsfähigen Vereins mit einem Dritten abgeschlossen werden, die Handelnden persönlich. Diese Haftung besteht nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs unabhängig davon, ob die Handelnden Vorstandsmitglieder sind oder ob sie zur Vertretung des Vereins überhaupt berechtigt waren. Die Regelung des § 54 Satz 2 BGB soll dem Geschäftspartner eines nicht eingetragenen Vereins außer dem Vereinsvermögen, dessen Aufbringung und Erhaltung gesetzlich nicht gesichert ist, das Privatvermögen des Handelnden als Haftungsmasse zugänglich machen.

Jeder Verein ist vor seiner Eintragung im Vereinsregister ein nicht rechtsfähiger Verein. Wer nach der Vereinbarung der Satzung aber vor Eintragung des Vereins in das Vereinsregister für den Verein handelt, wird von der persönlichen Haftung frei, wenn der Verein in das Vereinsregister eingetragen wird.



IV. Änderungen im Verein

Im Laufe des Vereinslebens ergeben sich oftmals Veränderungen, die für den Verein und seine Vereinsmitglieder mehr oder weniger schwer wiegende Folgen haben. Die Vorstandsmitglieder wechseln, Mitgliedsbeiträge müssen erhöht werden und die Ziele des Vereins erweitern bzw. verändern sich etc. Dabei sind bestimmte Regeln zu beachten und Förmlichkeiten einzuhalten. Zwingend zum Vereinsregister anzumelden sind etwa Änderungen des Vorstands nach § 67 Abs. 1 Satz 1 BGB. Darunter fällt die Wahl eines neuen Vorstands, nicht aber auch die Wiederwahl des alten. Im Übrigen sind auch Änderungen der Satzung, die auch erst mit Eintragung wirksam werden und die Auflösung des Vereins zum Vereinsregister anzumelden.

1. Änderung des Vorstands und Satzungsänderungen

Über Änderungen des Vorstands und Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung, die daraufhin entsprechende Beschlüsse zu fassen hat. Soll ein Beschluss über eine Satzungsänderung gefasst werden, muss eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erreicht werden. Soll jedoch der Zweck des Vereins geändert werden, ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich (vgl. § 33 Abs. 1 BGB). Im Übrigen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen bedürfen nach § 71 BGB zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister.





2. Sonstige Änderungen

Neben den zwingend zum Vereinsregister anzumeldenden Änderungen gibt es auch solche, deren Anmeldung nicht zwingend erforderlich ist. Dazu gehören beispielsweise die Wiederwahl des Vorstands oder die Verlegung nur des tatsächlichen Verwaltungssitzes des Vereins. Auch bei diesen ist allerdings zu empfehlen, sie dem Amtsgericht formlos mitzuteilen. In Zweifelsfällen kann man sich an das Registergericht wenden oder sollte rechtsanwaltlichen Rat einholen.

3. Protokoll der Anmeldung

Änderungsbeschlüsse sind in einem Protokoll über den Gang der Mitgliederversammlung festzuhalten. Das Protokoll soll möglichst kurz und übersichtlich sein. Zwingende Bestandteile sind die Angabe von Ort und Tag der Verhandlung, die Bezeichnung des Versammlungsleiters und des Schriftführers, die Dokumentation der erschienenen Mitglieder, der Wortlaut der gefassten Beschlüsse, die Ergebnisse der Wahlen, die satzungsmäßige Einberufung der Mitgliederversammlung, die Tagesordnung mit der Angabe, ob sie bei der Einberufung der Versammlung angekündigt war, die Feststellung der Beschlussfähigkeit der Versammlung, die gestellten Anträge, die Art der Abstimmung (schriftlich, mündlich oder durch Zeichen) und der sonstige Verlauf der Versammlung.

Die Anmeldung beim Amtsgericht erfolgt durch den Vorstand in vertretungsberechtigter Zahl. Die Unterschriften müssen notariell oder durch ein Ortsgericht beglaubigt werden. Der beglaubigten Anmeldung ist eine Abschrift des die Änderung enthaltenen Beschlusses – in der Regel das Protokoll der Mitgliederversammlung – und bei Satzungsänderungen der Wortlaut der geänderten Satzung beizufügen (§ 71 BGB).

Eine Übersicht über das Wichtigste bei Ersteintragung oder der Eintragung von Veränderungen im Vereinsregister finden Sie im Anhang der Broschüre.

V. Vereinsordnung und Geschäftsordnung

Die Satzung kann die Schaffung von weiteren, die Mitglieder bindenden Regelungen unterhalb der Satzung vorsehen, sogenannte Vereinsordnungen (etwa Sportordnungen, Ehrenordnungen, Vereinsrichtlinien). Die Satzung muss für den Erlass derartiger Regelungen eine eindeutige Grundlage bieten und das dabei einzuhaltende Verfahren ordnen. Außerdem muss gewährleistet sein, dass alle Mitglieder von den Vereinsordnungen Kenntnis nehmen können. Die Vereinsordnung darf nicht gegen die Satzung verstoßen und darf keine für das Vereinsleben bestimmenden Grundentscheidungen treffen. Diese gehören in die Satzung. Sie kann ohne Einhaltung der §§ 33, 71 BGB geändert werden. Geschäftsordnungen unterscheiden sich von den Vereinsordnungen dadurch, dass sie lediglich den Geschäftsgang der einzelnen Vereinsorgane regeln. Sie geben den Mitgliedern unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung einen Anspruch auf Einhaltung, bieten aber keine Grundlage für Maßnahmen, die in die Rechtsstellung des Mitglieds eingreifen. Bloße Geschäftsordnungen können sich die Vereinsorgane auch ohne ausdrückliche satzungsgemäße Ermächtigung geben. Sie dürfen aber weder gegen die Satzung noch gegen die Vereinsordnungen verstoßen. Aus Beweisgründen ist es zweckmäßig, alles schriftlich niederzulegen.





VI. *Der Verein im Prozess der Zwangsvollstreckung*

Die Zwangsvollstreckung kann mit dem gegen den Verein ergangenen Urteil nur in das Vermögen des Vereins durchgeführt werden, nicht dagegen in das Privatvermögen der einzelnen Mitglieder. Die Mitglieder des Vereins können nur aufgrund eines gegen sie gerichteten Titels persönlich belangt werden. Auch bei einer Zwangsvollstreckung in das Vermögen eines nicht rechtsfähigen Vereins ist ein Urteil gegen diesen erforderlich (§ 735 ZPO). Haben die Mitglieder geklagt oder sind sie verklagt worden, so ist ein Titel für und gegen sie entsprechend § 736 ZPO erforderlich. Eine Zwangsvollstreckung in das Vereinsvermögen erfolgt nur, soweit sich das Vermögen in den Händen des Vereins befindet. Andere Vereinsmitglieder sind Dritte mit einem eigenen Gewahrsam. Das Vereinsvermögen umfasst auch Forderungen des Vereins, etwa auf die Zahlung von Beiträgen.



VII. *Auflösung und sonstiges Erlöschen des Vereins*

Der Verein ist als körperschaftliche Organisation von dem Bestand seiner Mitglieder unabhängig und besteht deshalb auch bei einem Mitgliederwechsel fort. Es gibt jedoch einige Gründe, die zur Auflösung des Vereins führen können. Insbesondere kann die Mitgliederversammlung mit der in der Satzung festgelegten Mehrheit (sonst mit einer Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen) nach § 41 BGB die Auflösung des Vereins beschließen. Dies kommt in erster Linie dann in Betracht, wenn der Vereinszweck (z. B. eine Bürgerinitiative) verwirklicht worden ist oder seine Verwirklichung (etwa bei Wegfall der zu fördernden Einrichtung) dauerhaft unmöglich geworden ist. Schließlich hat auch der Wegfall aller Mitglieder naturgemäß die Auflösung des Vereins zur Folge. Nach § 42 Abs. 1 BGB führen sowohl die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Vereins als auch die rechtskräftige Abweisung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse zu dessen Auflösung, sofern nicht die Vereinssatzung ausdrücklich für diesen Fall den Fortbestand als nicht rechtsfähiger Verein vorsieht.

Der Verein verliert seine Rechtsfähigkeit durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Einer Anmeldung beim Registergericht durch den Vorstand bedarf es dann nicht, da die Eröffnung von Amts wegen einzutragen ist.

Die Auflösung des Vereins sowie die Entziehung der Rechtsfähigkeit sind zwingend in das Vereinsregister einzutragende Ereignisse.

Bei Wirtschaftsvereinen kann unter bestimmten Voraussetzungen die zuständige Verwaltungsbehörde dem Verein die Rechtsfähigkeit entziehen. Dies ist gemäß § 43 BGB dann möglich, wenn der Verein einen anderen als den in der Satzung bestimmten Zweck verfolgt.

Bei Idealvereinen, die einer unerlaubten wirtschaftlichen Betätigung nachgehen, erfolgt die Löschung aus dem Vereinsregister durch das Registergericht. Sowohl die Entziehung der Rechtsfähigkeit als auch die Amtslöschung eines eingetragenen Vereins führen zur Liquidation. Der Verein kann allerdings aufgrund einer Fortsetzungsklausel in der Satzung oder eines Fortsetzungsbeschlusses der Mitgliederversammlung als nicht rechtsfähiger Verein fortgeführt werden.



Wird der Verein anders als durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens aufgelöst und fällt das Vereinsvermögen nicht an den Fiskus, findet eine Liquidation statt. Das bedeutet, dass die laufenden Geschäfte (z. B. Kündigung von laufenden Verträgen) beendet, Verbindlichkeiten (etwa aus Arbeits- und Mietverträgen) erfüllt und Forderungen eingezogen werden. Ein danach verbleibender Überschuss ist zu verteilen.

Begünstigt sind in erster Linie die in der Satzung bestimmten Personen, sonst in der Regel die letzten Mitglieder des Vereins. Dabei ist das in § 51 BGB bestimmte Sperrjahr einzuhalten.

Die Auflösung des rechtsfähigen Vereins und die Liquidation sind in das Vereinsregister einzutragen. Beim örtlich zuständigen Amtsgericht ist die notariell oder durch das Ortsgericht beglaubigte Anmeldung und eine etwaige Abschrift des Auflösungsbeschlusses der Mitgliederversammlung einzureichen. Nach Abschluss der Liquidation erlischt der Verein und wird im Vereinsregister gelöscht.

Die Auflösung und Beendigung des nicht rechtsfähigen Vereins erfolgt wie beim rechtsfähigen Verein. Die Auseinandersetzung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern richtet sich nach Gesellschaftsrecht (§§ 730 ff. BGB).



VIII. Anhang

Ersteintragung eines Vereins

A. Anmeldung des Vereins beim Amtsgericht (Vereinsregister)

Der Verein ist vom Vorstand zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden. Diese Anmeldung, für die Sie unter D ein Muster finden, ist vom **Vorstand in vertretungsberechtigter Zahl** durchzuführen. D.h. die Anmeldung muss von so vielen Vorstandsmitgliedern vorgenommen werden, wie nach der Satzung zur Vertretung des Vereins erforderlich sind.

Beispiele:

- a) Der Vorstand besteht aus nur einer Person. Die Anmeldung ist demnach nur von dieser Person vorzunehmen.
- b) Der Vorstand besteht aus drei Personen. In der Satzung ist bestimmt, dass zwei Vorstandsmitglieder den Verein gemeinsam vertreten. Die Anmeldung ist deshalb von mindestens zwei der dem Vorstand angehörigen Personen durchzuführen.
- c) Wie unter b), jedoch bestimmt die Satzung, dass alle Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Daher haben alle drei Vorstandsmitglieder die Anmeldung gemeinsam durchzuführen.

Die **Unterschrift(en)** unter der **Anmeldung** ist/ sind von einer **Notarin** oder einem **Notar** oder dem **Ortsgericht zu beglaubigen**. Eine Beglaubigung durch andere Ämter oder Dienststellen reicht nicht aus. Einzureichende Protokolle und Satzungen bedürfen keiner Unterschriftsbeglaubigung.

B. Satzungserfordernisse

Lfd. Nr. Satzungserfordernisse

gem. §§ BGB

Die Satzung **muss** enthalten:

- | | |
|--|--------|
| 1. Name (muss sich von den Namen anderer Vereine am Ort unterscheiden) | 57, 65 |
| 2. Sitz | 57, 24 |
| 3. Zweck (nicht wirtschaftlicher) | 57, 21 |
| 4. Eintragsabsicht
(ausdrückliche Nennung empfiehlt sich, da ein „e.V.“ im Namen die Eintragsabsicht möglicherweise nicht ausreichend signalisiert) | 57 |

Weiterhin hat die Satzung Regelungen zu folgenden Punkten zu enthalten:

- | | |
|--|---------------|
| 5. Eintritt (Personenkreis, Form und Adressat der Beitrittserklärung, Aufnahmeverfahren) | 58 Nr. 1 |
| 6. Austritt (freiwilliger Austritt muss möglich sein; Form, Zeitpunkt, Ausschluss, Ausschlussgründe) | 58 Nr. 1 |
| 7. Beiträge (ob und welche; Angabe der Höhe nicht erforderlich) | 58 Nr. 2 |
| 8. Vorstand (Zahl der Vorstandsmitglieder, Wahl, evtl. Amtsdauer und Vertretungsregelung) | 58 Nr. 3, 26 |
| 9. Voraussetzung der Berufung der Mitgliederversammlung: | 58 Nr. 4 |
| a) in den durch Satzung bestimmten Fällen | 36, 37, 40 |
| b) wenn das Interesse des Vereins es erfordert (zwingendes Recht) | 36, 40 |
| c) wenn der in der Satzung bestimmte Teil von Mitgliedern dies verlangt (dieser Anteil muss weniger als 50 % bzw. 1/2 betragen, die zahlenmäßige Angabe - z.B. 10 Mitglieder - ist unzulässig) oder - falls in der Satzung nicht geregelt - 1/10 der Mitglieder dies verlangt (zwingendes Recht) | 37 Abs. 1, 40 |
| 10. Form der Berufung der Mitgliederversammlung (z.B. schriftlich oder durch Aushang oder in einer bestimmten Zeitung; mit Tagesordnung; Leitung der Mitgliederversammlung, evtl. Einladungsfrist) | 58 Nr. 4 |
| 11. Beurkundung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung (Protokollbuch, Niederschrift, von wem zu unterschreiben) | 58 Nr. 4 |

Die Satzung kann enthalten (Beispiele):

1. Zusätzliche Rechte und Pflichten der Mitglieder
2. Zugehörigkeit des Vereins zu einem übergeordneten Verband (z.B. Deutscher Fußballbund)
3. Verschiedene Arten der Mitgliedschaften (z.B. aktive und passive Mitglieder, Ehrenmitglieder)

Die Satzung ist von mindestens sieben Mitgliedern zu unterschreiben und hat die Angabe des Tages der Errichtung (=Tag der Annahme in der Gründungsversammlung) zu enthalten.

Sportvereine können die Mustersatzung des Landessportbunds Hessen unter der Anschrift Otto-Fleck-Schneise 4, 60528 Frankfurt am Main anfordern, andere Vereine bei ihren Fachverbänden auf Kreis- und Landesebene.

Übernehmen Sie Mustersatzungen aber nicht unbesehen, sondern prüfen Sie ihre Brauchbarkeit gerade für Ihren Verein

C. Protokoll über die Gründung des Vereins

Das Protokoll hat zu enthalten:

1. den Ort und den Tag der Versammlung,
2. den Namen der Versammlungsleiterin oder des Versammlungsleiters,
3. die gefassten Beschlüsse,
4. die Angabe, dass die Satzung beraten und einstimmig angenommen wurde,
5. Angaben zur Wahl des Vorstands (Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Anschrift und evtl. Funktion der gewählten Vorstandsmitglieder; das Abstimmungsergebnis ist zahlenmäßig genau anzugeben, Wendungen wie „mit großer Mehrheit“, „fast einstimmig“ usw. sind unbedingt zu vermeiden), Annahme der Wahl durch die Gewählten,
6. Unterschrift(en) der Person(en), die nach den Bestimmungen der Satzung das Protokoll zu unterschreiben hat/haben.

Hierbei sind die Bestimmungen der Satzung zu beachten.

D. Muster für die Anmeldung des Vereins

(Briefkopf des Vereins)

(Ort, Datum)

An das
 Amtsgericht
 -Vereinsregister-

Ich, der unterzeichnete Vorstand
 (bzw.)
 Wir, die unterzeichneten Vorstandsmitglieder, übersende(n):

- a) Abschrift der Satzung,
- b) Abschrift des Gründungsprotokolls mit Wahl des Vorstands,
 (evtl.)
- c) Gemeinnützigkeitsbescheinigung,

und melde(n) den Verein zur Eintragung in das Vereinsregister an.

Die Geschäftsstelle des Vereins befindet sich in: _____

Folgende(s) Vorstandsmitglied(er) ist/sind zur Vertretung des Vereins berechtigt:
 (Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Anschrift **aller** zur Vertretung des Vereins berechtigten Vorstandsmitglieder)

(Unterschrift(en) des Mitglieds/der Mitglieder des gesetzlichen Vorstands in vertretungsberechtigter Zahl. Die Unterschrift(en) ist/sind von einer **Notarin** oder einem **Notar** oder dem **Ortsgericht** zu beglaubigen. **Eine Beglaubigung durch andere Ämter oder Dienststellen reicht nicht aus.**)

Beim Amtsgericht sind einzureichen:

1. Abschrift (Kopie) der Satzung, von mindestens sieben Mitgliedern unterschrieben, mit Angabe des Tages der Errichtung der Satzung,
2. Abschrift (Kopie) des Gründungsprotokolls, aus dem sich die Wahl des Vorstands ergibt, unterschrieben von der/den Person(en), die nach den Bestimmungen der Satzung das Protokoll zu unterschreiben hat/haben,
3. Anmeldung mit beglaubigter/beglaubigten Unterschrift(en) des Mitglieds/der Mitglieder des gesetzlichen Vorstands in vertretungsberechtigter Zahl.

Die weiteren Eintragungen im Vereinsregister

1. Was ist zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden?

- jede **Änderung des Vorstands** unter Vorlage einer Abschrift des Protokolls (bei Amtsniederlegungen: Abschrift des Niederlegungsschreibens, falls sich die Amtsniederlegung nicht aus dem Protokoll ergibt),
- jede **Satzungsänderung und -neufassung** unter Vorlage einer Abschrift des Protokolls und der vollständige Wortlaut der Satzung sowie einer Abschrift der Einladung zur Mitgliederversammlung; (bitte beachten Sie, dass Änderungen der Satzung erst mit der Eintragung in das Vereinsregister Wirksamkeit erlangen, § 71 BGB);
- die **Auflösung des Vereins** (Die Auflösung des Vereins und die Liquidatoren hat der Vorstand zur Eintragung anzumelden. Wurde der Verein durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst, ist der Anmeldung eine Abschrift des Protokolls und der Einladung zur Mitgliederversammlung beizufügen).
- die **Beendigung des Vereins** nach der Liquidation (Die Beendigung der Liquidation und das Erlöschen des Vereins sind von den Liquidatoren anzumelden).

Die vorgeschriebenen Anmeldungen haben sofort zu erfolgen. Das Amtsgericht kann die Mitglieder des Vorstands durch Festsetzung von Zwangsgeld zur Anmeldung anhalten. Es liegt daher in Ihrem eigenen Interesse, der Verpflichtung zur Anmeldung unverzüglich beizukommen.

2. Form der Anmeldung

Anmeldungen zum Vereinsregister sind von den **Mitgliedern des Vorstands in vertretungsberechtigter Zahl** vorzunehmen. D.h. die Anmeldung muss von so vielen Vorstandsmitgliedern vorgenommen werden, wie nach der Satzung zur Vertretung des Vereins erforderlich sind.

Beispiele:

- a) Der Vorstand besteht aus nur einer Person. Die Anmeldung ist demnach nur von dieser Person vorzunehmen.
- b) Der Vorstand besteht aus drei Personen. In der Satzung ist bestimmt, dass zwei Vorstandsmitglieder den Verein gemeinsam vertreten. Die Anmeldung ist deshalb von mindestens zwei der dem Vorstand angehörigen Personen durchzuführen.
- c) Wie unter b), jedoch bestimmt die Satzung, dass alle Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Daher haben alle drei Vorstandsmitglieder die Anmeldung gemeinsam durchzuführen.

Die **Unterschrift(en)** unter der **Anmeldung** ist/sind von einer **Notarin** oder einem **Notar** oder dem **Ortsgericht zu beglaubigen. Eine Beglaubigung durch andere Ämter oder Dienststellen reicht nicht aus. Die Unterschriftsbeglaubigung ist auch dann erforderlich, wenn die betreffende(n) Unterschrift(en) aufgrund einer früheren Anmeldung dem Gericht bereits bekannt ist/sind.**

Einzureichende Protokolle oder Satzungen bedürfen keiner Unterschriftsbeglaubigung.

3. Form und Inhalt des Protokolls

Die Protokolle sollten möglichst kurz und übersichtlich sein. Sie **müssen** enthalten:

- a) - den Ort und den Tag der Versammlung,
 - die Bezeichnung der Versammlungsleiterin/des Versammlungsleiters und der Schriftführerin/des Schriftführers,
 - die Zahl der erschienenen Mitglieder,
 - die Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung der Versammlung,
 - die Tagesordnung mit der Angabe, ob sie bei der Einberufung der Versammlung mit angekündigt war (so ist bei Satzungsänderungen anzukündigen: „Änderung der §§ ... der Satzung“ oder bei Neufassung: „Neufassung der Satzung“. Ankündigungen wie „Satzungsänderung“, „Anträge“, „Sonstiges“ oder „Verschiedenes“ reichen nicht aus, um eine Satzungsänderung wirksam zu beschließen),
 - die Feststellung der Beschlussfähigkeit der Versammlung, insbesondere wenn die Satzung diesbezügliche Bestimmungen enthält;

- b) die gestellten Anträge sowie die gefassten Beschlüsse und eventuell die Wahlen. Dabei ist jedes Mal das Abstimmungsergebnis zahlenmäßig genau anzugeben (Wendungen wie „mit großer Mehrheit“, „fast einstimmig“ usw. sind unbedingt zu vermeiden). Die gewählten Vorstandsmitglieder sind mit Vor- und Nachname, Geburtsdatum und Anschrift zu bezeichnen. Es muss außerdem ersichtlich sein, dass die gewählte(n) Person(en) die Wahl angenommen hat/haben.

Bei Satzungsänderungen muss der ordnungsgemäß beschlossene Wortlaut angegeben sein. Wird der Wortlaut der beschlossenen Satzungsänderung nicht in das Protokoll selbst aufgenommen, dann ist darin zu vermerken, dass sich der Wortlaut der beschlossenen Satzungsänderung aus einer Anlage zum Protokoll ergibt. Diese Anlage ist als „Anlage zum Protokoll der Mitgliederversammlung vom ...“ zu überschreiben und muss wie das Protokoll unterschrieben sein.

- c) Die Unterschriften derjenigen Personen, die nach der Satzung die Protokolle der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen haben.

Bitte beachten Sie, dass einzureichende Protokollabschriften wörtlich mit der Urschrift übereinstimmen müssen. Eine Beglaubigung ist nicht erforderlich.

Nachfolgend finden Sie Vorschläge für Anmeldungstexte.

1. VORSTANDSÄNDERUNG

An das Amtsgericht
-Vereinsregister-
zu Aktenzeichen __ VR ____

Unter Übersendung einer Abschrift des Protokolls vom ... melde(n) ich /wir die Vorstandsänderung zur Eintragung in das Vereinsregister an. Neue Vorstandsmitglieder sind nunmehr:

(Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Anschrift der neuen Vorstandsmitglieder)

Ausgeschieden sind:

.....
.....
.....

(Unterschrift(en) des Mitglieds/der Mitglieder des gesetzlichen Vorstands in vertretungsberechtigter Zahl, notariell oder ortsgerichtlich beglaubigt)

2. SATZUNGSÄNDERUNG

An das Amtsgericht
-Vereinsregister-
zu Aktenzeichen __ VR ____

Unter Übersendung einer Abschrift des Protokolls vom ... sowie des vollständigen Wortlauts der Satzung und einer Abschrift der Einladung zur Mitgliederversammlung melde(n) ich/wir die Änderung der Satzung in den §§ ... zur Eintragung in das Vereinsregister an.

(Unterschrift(en) des Mitglieds/der Mitglieder des gesetzlichen Vorstands in vertretungsberechtigter Zahl, notariell oder ortsgerichtlich beglaubigt)

3. SATZUNGSNEUFASSUNG

An das Amtsgericht
-Vereinsregister-
zu Aktenzeichen __ VR ____

Unter Übersendung einer Abschrift des Protokolls vom ... nebst einer Abschrift der neu gefassten Satzung vom ... sowie einer Abschrift der Einladung zur Mitgliederversammlung melde(n) ich/wir die Satzungsneufassung zur Eintragung in das Vereinsregister an.

(Unterschrift(en) des Mitglieds/der Mitglieder des gesetzlichen Vorstands in vertretungsberechtigter Zahl, notariell oder ortsgerichtlich beglaubigt)

Auszug aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch - BGB

Zuletzt geändert am 28.9.2009, BGBl I 2009, 3161

Titel 2

Juristische Personen

Untertitel 1

Vereine

Kapitel 1 - Allgemeine Vorschriften

§ 21 Nichtwirtschaftlicher Verein

Ein Verein, dessen Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, erlangt Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts.

§ 22 Wirtschaftlicher Verein

Ein Verein, dessen Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, erlangt in Ermangelung besonderer bundesgesetzlicher Vorschriften Rechtsfähigkeit durch staatliche Verleihung. Die Verleihung steht dem Land zu, in dessen Gebiet der Verein seinen Sitz hat.

§ 23 (weggefallen)

-

§ 24 Sitz

Als Sitz eines Vereins gilt, wenn nicht ein anderes bestimmt ist, der Ort, an welchem die Verwaltung geführt wird.

§ 25 Verfassung

Die Verfassung eines rechtsfähigen Vereins wird, soweit sie nicht auf den nachfolgenden Vorschriften beruht, durch die Vereinssatzung bestimmt.

§ 26 Vorstand und Vertretung

- (1) Der Verein muss einen Vorstand haben. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Umfang der Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden.
- (2) Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird der Verein durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertreten. Ist eine Willenserklärung gegenüber einem Verein abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstands.

§ 27 Bestellung und Geschäftsführung des Vorstands

- (1) Die Bestellung des Vorstands erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
- (2) Die Bestellung ist jederzeit widerruflich, unbeschadet des Anspruchs auf die vertragsmäßige Vergütung. Die Widerruflichkeit kann durch die Satzung auf den Fall beschränkt werden, dass ein wichtiger Grund für den Widerruf vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung.
- (3) Auf die Geschäftsführung des Vorstands finden die für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 664 bis 670 entsprechende Anwendung.

§ 28 Beschlussfassung des Vorstands

Bei einem Vorstand, der aus mehreren Personen besteht, erfolgt die Beschlussfassung nach den für die Beschlüsse der Mitglieder des Vereins geltenden Vorschriften der §§ 32 und 34.

§ 29 Notbestellung durch Amtsgericht

Soweit die erforderlichen Mitglieder des Vorstands fehlen, sind sie in dringenden Fällen für die Zeit bis zur Behebung des Mangels auf Antrag eines Beteiligten von dem Amtsgericht zu bestellen, das für den Bezirk, in dem der Verein seinen Sitz hat, das Vereinsregister führt.

§ 30 Besondere Vertreter

Durch die Satzung kann bestimmt werden, dass neben dem Vorstand für gewisse Geschäfte besondere Vertreter zu bestellen sind. Die Vertretungsmacht eines solchen Vertreters erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihm zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt.

§ 31 Haftung des Vereins für Organe

Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstands oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

§ 31a Haftung von Vorstandsmitgliedern

- (1) Ein Vorstand, der unentgeltlich tätig ist oder für seine Tätigkeit eine Vergütung erhält, die 500 Euro jährlich nicht übersteigt, haftet dem Verein für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins.
- (2) Ist ein Vorstand nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 32 Mitgliederversammlung; Beschlussfassung

- (1) Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand bei der Berufung bezeichnet wird. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.

§ 33 Satzungsänderung

- (1) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- (2) Beruht die Rechtsfähigkeit des Vereins auf Verleihung, so ist zu jeder Änderung der Satzung die Genehmigung der zuständigen Behörde erforderlich.

§ 34 Ausschluss vom Stimmrecht

Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.

§ 35 Sonderrechte

Sonderrechte eines Mitglieds können nicht ohne dessen Zustimmung durch Beschluss der Mitgliederversammlung beeinträchtigt werden.

§ 36 Berufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist in den durch die Satzung bestimmten Fällen sowie dann zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

§ 37 Berufung auf Verlangen einer Minderheit

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn der durch die Satzung bestimmte Teil oder in Ermangelung einer Bestimmung der zehnte Teil der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.
- (2) Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Amtsgericht die Mitglieder, die das Verlangen gestellt haben, zur Berufung der Versammlung ermächtigen; es kann Anordnungen über die Führung des Vorsitzes in der Versammlung treffen. Zuständig ist das Amtsgericht, das für den Bezirk, in dem der Verein seinen Sitz hat, das Vereinsregister führt. Auf die Ermächtigung muss bei der Berufung der Versammlung Bezug genommen werden.

§ 38 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.

§ 39 Austritt aus dem Verein

- (1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
- (2) Durch die Satzung kann bestimmt werden, dass der Austritt nur am Schluss eines Geschäftsjahrs oder erst nach dem Ablauf einer Kündigungsfrist zulässig ist; die Kündigungsfrist kann höchstens zwei Jahre betragen.

§ 40 Nachgiebige Vorschriften

Die Vorschriften des § 26 Absatz 2 Satz 1, des § 27 Absatz 1 und 3, der §§ 28, 31a Abs. 1 Satz 2 sowie der §§ 32, 33 und 38 finden insoweit keine Anwendung als die Satzung ein anderes bestimmt. Von § 34 kann auch für die Beschlussfassung des Vorstands durch die Satzung nicht abgewichen werden.

§ 41 Auflösung des Vereines

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich, wenn nicht die Satzung ein anderes bestimmt.

§ 42 Insolvenz

- (1) Der Verein wird durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens und mit Rechtskraft des Beschlusses, durch den die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen worden ist, aufgelöst. Wird das Verfahren auf Antrag des Schuldners eingestellt oder nach der Bestätigung eines Insolvenzplans, der den Fortbestand des Vereins vorsieht, aufgehoben, so kann die Mitgliederversammlung die Fortsetzung des Vereins beschließen. Durch die Satzung kann bestimmt werden, dass der Verein im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens als nicht rechtsfähiger Verein fortbesteht; auch in diesem Falle kann unter den Voraussetzungen des Satzes 2 die Fortsetzung als rechtsfähiger Verein beschlossen werden.
- (2) Der Vorstand hat im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen. Wird die Stellung des Antrags verzögert, so sind die Vorstandsmitglieder, denen ein Verschulden zur Last fällt, den Gläubigern für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 43 Entziehung der Rechtsfähigkeit

Einem Verein, dessen Rechtsfähigkeit auf Verleihung beruht, kann die Rechtsfähigkeit entzogen werden, wenn er einen anderen als den in der Satzung bestimmten Zweck verfolgt.

§ 44 Zuständigkeit und Verfahren

Die Zuständigkeit und das Verfahren für die Entziehung der Rechtsfähigkeit nach § 43 bestimmen sich nach dem Recht des Landes, in dem der Verein seinen Sitz hat.

§ 45 Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Mit der Auflösung des Vereins oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit fällt das Vermögen an die in der Satzung bestimmten Personen.
- (2) Durch die Satzung kann vorgeschrieben werden, dass die Anfallberechtigten durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder eines anderen Vereinsorgans bestimmt werden. Ist der Zweck des Vereins nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet, so kann die Mitgliederversammlung auch ohne eine solche Vorschrift das Vermögen einer öffentlichen Stiftung oder Anstalt zuweisen.
- (3) Fehlt es an einer Bestimmung der Anfallberechtigten, so fällt das Vermögen, wenn der Verein nach der Satzung ausschließlich den Interessen seiner Mitglieder diene, an die zur Zeit der Auflösung oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit vorhandenen Mitglieder zu gleichen Teilen, anderenfalls an den Fiskus des Landes, in dessen Gebiet der Verein seinen Sitz hatte.

§ 46 Anfall an den Fiskus

Fällt das Vereinsvermögen an den Fiskus, so finden die Vorschriften über eine dem Fiskus als gesetzlichem Erben anfallende Erbschaft entsprechende Anwendung. Der Fiskus hat das Vermögen tunlichst in einer den Zwecken des Vereins entsprechenden Weise zu verwenden.

§ 47 Liquidation

Fällt das Vereinsvermögen nicht an den Fiskus, so muss eine Liquidation stattfinden, sofern nicht über das Vermögen des Vereins das Insolvenzverfahren eröffnet ist.

§ 48 Liquidatoren

- (1) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Zu Liquidatoren können auch andere Personen bestellt werden; für die Bestellung sind die für die Bestellung des Vorstands geltenden Vorschriften maßgebend.
- (2) Die Liquidatoren haben die rechtliche Stellung des Vorstands, soweit sich nicht aus dem Zwecke der Liquidation ein anderes ergibt.
- (3) Sind mehrere Liquidatoren vorhanden, so sind sie nur gemeinschaftlich zur Vertretung befugt und können Beschlüsse nur einstimmig fassen, sofern nicht ein anderes bestimmt ist.

§ 49 Aufgaben der Liquidatoren

- (1) Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beenden, die Forderungen einzuziehen, das übrige Vermögen in Geld umzusetzen, die Gläubiger zu befriedigen und den Überschuss den Anfallberechtigten auszuantworten. Zur Beendigung schwebender Geschäfte können die Liquidatoren auch neue Geschäfte eingehen. Die Einziehung der Forderungen sowie die Umsetzung des übrigen Vermögens in Geld darf unterbleiben, soweit diese Maßregeln nicht zur Befriedigung der Gläubiger oder zur Verteilung des Überschusses unter die Anfallberechtigten erforderlich sind.
- (2) Der Verein gilt bis zur Beendigung der Liquidation als fortbestehend, soweit der Zweck der Liquidation es erfordert.

§ 50 Bekanntmachung des Vereins in Liquidation

- (1) Die Auflösung des Vereins oder die Entziehung der Rechtsfähigkeit ist durch die Liquidatoren öffentlich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung sind die Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufzufordern. Die Bekanntmachung erfolgt durch das in der Satzung für Veröffentlichungen bestimmte Blatt. Die Bekanntmachung gilt mit dem Ablauf des zweiten Tages nach der Einrückung oder der ersten Einrückung als bewirkt.
- (2) Bekannte Gläubiger sind durch besondere Mitteilung zur Anmeldung aufzufordern.

§ 50a Bekanntmachungsblatt

Hat ein Verein in der Satzung kein Blatt für Bekanntmachungen bestimmt oder hat das bestimmte Bekanntmachungsblatt sein Erscheinen eingestellt, sind Bekanntmachungen des Vereins in dem Blatt zu veröffentlichen, welches für Bekanntmachungen des Amtsgerichts bestimmt ist, in dessen Bezirk der Verein seinen Sitz hat.

§ 51 Sperrjahr

Das Vermögen darf den Anfallberechtigten nicht vor dem Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung der Auflösung des Vereins oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit ausgeantwortet werden.

§ 52 Sicherung für Gläubiger

- (1) Meldet sich ein bekannter Gläubiger nicht, so ist der geschuldete Betrag, wenn die Berechtigung zur Hinterlegung vorhanden ist, für den Gläubiger zu hinterlegen.
- (2) Ist die Berichtigung einer Verbindlichkeit zur Zeit nicht ausführbar oder ist eine Verbindlichkeit streitig, so darf das Vermögen den Anfallberechtigten nur ausgeantwortet werden, wenn dem Gläubiger Sicherheit geleistet ist.

§ 53 Schadensersatzpflicht der Liquidatoren

Liquidatoren, welche die ihnen nach dem § 42 Abs. 2 und den §§ 50, 51 und 52 obliegenden Verpflichtungen verletzen oder vor der Befriedigung der Gläubiger Vermögen den Anfallberechtigten ausantworten, sind, wenn ihnen ein Verschulden zur Last fällt, den Gläubigern für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 54 Nicht rechtsfähige Vereine

Auf Vereine, die nicht rechtsfähig sind, finden die Vorschriften über die Gesellschaft Anwendung. Aus einem Rechtsgeschäft, das im Namen eines solchen Vereins einem Dritten gegenüber vorgenommen wird, haftet der Handelnde persönlich; handeln mehrere, so haften sie als Gesamtschuldner.

Kapitel 2

Eingetragene Vereine

§ 55 Zuständigkeit für die Registereintragung

Die Eintragung eines Vereins der in § 21 bezeichneten Art in das Vereinsregister hat bei dem Amtsgericht zu geschehen, in dessen Bezirk der Verein seinen Sitz hat.

§ 55a Elektronisches Vereinsregister

(1) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung bestimmen, dass und in welchem Umfang das Vereinsregister in maschineller Form als automatisierte Datei geführt wird. Hierbei muss gewährleistet sein, dass

1. die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung eingehalten, insbesondere Vorkehrungen gegen einen Datenverlust getroffen sowie die erforderlichen Kopien der Datenbestände mindestens tagesaktuell gehalten und die originären Datenbestände sowie deren Kopien sicher aufbewahrt werden,
2. die vorzunehmenden Eintragungen alsbald in einen Datenspeicher aufgenommen und auf Dauer inhaltlich unverändert in lesbarer Form wiedergegeben werden können,
3. die nach der Anlage zu § 126 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 der Grundbuchordnung gebotenen Maßnahmen getroffen werden.

Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung die Ermächtigung nach Satz 1 auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

- (2) Das maschinell geführte Vereinsregister tritt für eine Seite des Registers an die Stelle des bisherigen Registers, sobald die Eintragungen dieser Seite in den für die Vereinsregistereintragungen bestimmten Datenspeicher aufgenommen und als Vereinsregister freigegeben worden sind. Die entsprechenden Seiten des bisherigen Vereinsregisters sind mit einem Schließungsvermerk zu versehen.
- (3) Eine Eintragung wird wirksam, sobald sie in den für die Registereintragungen bestimmten Datenspeicher aufgenommen ist und auf Dauer inhaltlich unverändert in lesbarer Form wiedergegeben werden kann. Durch eine Bestätigungsanzeige oder in anderer geeigneter Weise ist zu überprüfen, ob diese Voraussetzungen eingetreten sind. Jede Eintragung soll den Tag angeben, an dem sie wirksam geworden ist.

§ 56 Mindestmitgliederzahl des Vereins

Die Eintragung soll nur erfolgen, wenn die Zahl der Mitglieder mindestens sieben beträgt.

§ 57 Mindestanforderungen an die Vereinssatzung

- (1) Die Satzung muss den Zweck, den Namen und den Sitz des Vereins enthalten und ergeben, dass der Verein eingetragen werden soll.
- (2) Der Name soll sich von den Namen der an demselben Ort oder in derselben Gemeinde bestehenden eingetragenen Vereine deutlich unterscheiden.

§ 58 Sollinhalt der Vereinssatzung

Die Satzung soll Bestimmungen enthalten:

1. über den Eintritt und Austritt der Mitglieder,
2. darüber, ob und welche Beiträge von den Mitgliedern zu leisten sind,
3. über die Bildung des Vorstandes,
4. über die Voraussetzungen, unter denen die Mitgliederversammlung zu berufen ist, über die Form der Berufung und über die Beurkundung der Beschlüsse.

§ 59 Anmeldung zur Eintragung

- (1) Der Vorstand hat den Verein zur Eintragung anzumelden.
- (2) Der Anmeldung sind Abschriften der Satzung und der Urkunden über die Bestellung des Vorstands beizufügen.
- (3) Die Satzung soll von mindestens sieben Mitgliedern unterzeichnet sein und die Angabe des Tages der Errichtung enthalten.

§ 60 Zurückweisung der Anmeldung

Die Anmeldung ist, wenn den Erfordernissen der §§ 56 bis 59 nicht genügt ist, von dem Amtsgericht unter Angabe der Gründe zurückzuweisen.

§§ 61 bis 63

(weggefallen)

§ 64 Inhalt der Vereinsregistereintragung

Bei der Eintragung sind der Name und der Sitz des Vereins, der Tag der Errichtung der Satzung, die Mitglieder des Vorstands und ihre Vertretungsmacht anzugeben.

§ 65 Namenszusatz

Mit der Eintragung erhält der Name des Vereins den Zusatz „eingetragener Verein“.

§ 66 Bekanntmachung der Eintragung und Aufbewahrung von Dokumenten

- (1) Das Amtsgericht hat die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister durch Veröffentlichung in dem von der Landesjustizverwaltung bestimmten elektronischen Informations- und Kommunikationssystem bekannt zu machen.
- (2) Die mit der Anmeldung eingereichten Dokumente werden vom Amtsgericht aufbewahrt.

§ 67 Änderung des Vorstands

- (1) Jede Änderung des Vorstands ist von dem Vorstand zur Eintragung anzumelden. Der Anmeldung ist eine Abschrift der Urkunde über die Änderung beizufügen.
- (2) Die Eintragung gerichtlich bestellter Vorstandsmitglieder erfolgt von Amts wegen.

§ 68 Vertrauensschutz durch Vereinsregister

Wird zwischen den bisherigen Mitgliedern des Vorstands und einem Dritten ein Rechtsgeschäft vorgenommen, so kann die Änderung des Vorstands dem Dritten nur entgegengesetzt werden, wenn sie zur Zeit der Vornahme des Rechtsgeschäfts im Vereinsregister eingetragen oder dem Dritten bekannt ist. Ist die Änderung eingetragen, so braucht der Dritte sie nicht gegen sich gelten zu lassen, wenn er sie nicht kennt, seine Unkenntnis auch nicht auf Fahrlässigkeit beruht.

§ 69 Nachweis des Vereinsvorstands

Der Nachweis, dass der Vorstand aus den im Register eingetragenen Personen besteht, wird Behörden gegenüber durch ein Zeugnis des Amtsgerichts über die Eintragung geführt.

§ 70 Vertrauensschutz bei Eintragungen zur Vertretungsmacht

Die Vorschriften des § 68 gelten auch für Bestimmungen, die den Umfang der Vertretungsmacht des Vorstands beschränken oder die Vertretungsmacht des Vorstands abweichend von der Vorschrift des § 26 Absatz 2 Satz 1 regeln.

§ 71 Änderungen der Satzung

- (1) Änderungen der Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister. Die Änderung ist von dem Vorstand zur Eintragung anzumelden. Der Anmeldung sind eine Abschrift des die Änderung enthaltenden Beschlusses und der Wortlaut der Satzung beizufügen. In dem Wortlaut der Satzung müssen die geänderten Bestimmungen mit dem Beschluss über die Satzungsänderung, die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung und, wenn die Satzung geändert worden ist, ohne dass ein vollständiger Wortlaut der Satzung eingereicht wurde, auch mit den zuvor eingetragenen Änderungen übereinstimmen.
- (2) Die Vorschriften der §§ 60, 64 und des § 66 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

§ 72 Bescheinigung der Mitgliederzahl

Der Vorstand hat dem Amtsgericht auf dessen Verlangen jederzeit eine schriftliche Bescheinigung über die Zahl der Vereinsmitglieder einzureichen.

§ 73 Unterschreiten der Mindestmitgliederzahl

Sinkt die Zahl der Vereinsmitglieder unter drei herab, so hat das Amtsgericht auf Antrag des Vorstands und, wenn der Antrag nicht binnen drei Monaten gestellt wird, von Amts wegen nach Anhörung des Vorstands dem Verein die Rechtsfähigkeit zu entziehen.

§ 74 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins sowie die Entziehung der Rechtsfähigkeit ist in das Vereinsregister einzutragen.
- (2) Wird der Verein durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder durch den Ablauf der für die Dauer des Vereins bestimmten Zeit aufgelöst, so hat der Vorstand die Auflösung zur Eintragung anzumelden. Der Anmeldung ist im ersteren Fall eine Abschrift des Auflösungsbeschlusses beizufügen.
- (3) (weggefallen)

§ 75 Eintragungen bei Insolvenz

- (1) Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens und der Beschluss, durch den die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse rechtskräftig abgewiesen worden ist, sowie die Auflösung des Vereins nach § 42 Absatz 2 Satz 1 sind von Amts wegen einzutragen. Von Amts wegen sind auch einzutragen
 1. die Aufhebung des Eröffnungsbeschlusses,
 2. die Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters, wenn zusätzlich dem Schuldner ein allgemeines Verfügungsverbot auferlegt oder angeordnet wird, dass Verfügungen des Schuldners nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam sind, und die Aufhebung einer derartigen Sicherungsmaßnahme,
 3. die Anordnung der Eigenverwaltung durch den Schuldner und deren Aufhebung sowie die Anordnung der Zustimmungsbedürftigkeit bestimmter Rechtsgeschäfte des Schuldners,
 4. die Einstellung und die Aufhebung des Verfahrens und
 5. die Überwachung der Erfüllung eines Insolvenzplans und die Aufhebung der Überwachung.
- (2) Wird der Verein durch Beschluss der Mitgliederversammlung nach § 42 Absatz 1 Satz 2 fortgesetzt, so hat der Vorstand die Fortsetzung zur Eintragung anzumelden. Der Anmeldung ist eine Abschrift des Beschlusses beizufügen.

§ 76 Eintragungen bei Liquidation

- (1) Bei der Liquidation des Vereins sind die Liquidatoren und ihre Vertretungsmacht in das Vereinsregister einzutragen. Das Gleiche gilt für die Beendigung des Vereins nach der Liquidation.
- (2) Die Anmeldung der Liquidatoren hat durch den Vorstand zu erfolgen. Bei der Anmeldung ist der Umfang der Vertretungsmacht der Liquidatoren anzugeben. Änderungen der Liquidatoren oder ihrer Vertretungsmacht sowie die Beendigung des Vereins sind von den Liquidatoren anzumelden. Der Anmeldung der durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestellten Liquidatoren ist eine Abschrift des Bestellungsbeschlusses, der Anmeldung der Vertretungsmacht, die abweichend von § 48 Absatz 3 bestimmt wurde, ist eine Abschrift der diese Bestimmung enthaltenden Urkunde bei zufügen.
- (3) Die Eintragung gerichtlich bestellter Liquidatoren geschieht von Amts wegen.

§ 77 Anmeldepflichtige und Form der Anmeldungen

Die Anmeldungen zum Vereinsregister sind von Mitgliedern des Vorstands sowie von den Liquidatoren, die insoweit zur Vertretung des Vereins berechtigt sind, mittels öffentlich beglaubigter Erklärung abzugeben. Die Erklärung kann in Urschrift oder in öffentlich beglaubigter Abschrift beim Gericht eingereicht werden.

§ 78 Festsetzung von Zwangsgeld

- (1) Das Amtsgericht kann die Mitglieder des Vorstands zur Befolgung der Vorschriften des § 67 Abs. 1, des § 71 Abs. 1, des § 72, des § 74 Abs. 2, des § 75 Absatz 2 und des § 76 durch Festsetzung von Zwangsgeld anhalten.
- (2) In gleicher Weise können die Liquidatoren zur Befolgung der Vorschriften des § 76 angehalten werden.

§ 79 Einsicht in das Vereinsregister

- (1) Die Einsicht des Vereinsregisters sowie der von dem Verein bei dem Amtsgericht eingereichten Dokumente ist jedem gestattet. Von den Eintragungen kann eine Abschrift verlangt werden; die Abschrift ist auf Verlangen zu beglaubigen. Wird das Vereinsregister maschinell geführt, tritt an die Stelle der Abschrift ein Ausdruck, an die der beglaubigten Abschrift ein amtlicher Ausdruck.
- (2) Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, das die Übermittlung von Daten aus maschinell geführten Vereinsregistern durch Abruf ermöglicht, ist zulässig, wenn sichergestellt ist, dass
 1. der Abruf von Daten die zulässige Einsicht nach Absatz 1 nicht überschreitet und
 2. die Zulässigkeit der Abrufe auf der Grundlage einer Protokollierung kontrolliert werden kann.
 Die Länder können für das Verfahren ein länderübergreifendes elektronisches Informations- und Kommunikationssystem bestimmen.
- (3) Der Nutzer ist darauf hinzuweisen, dass er die übermittelten Daten nur zu Informationszwecken verwenden darf. Die zuständige Stelle hat (z. B. durch Stichproben) zu prüfen, ob sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die nach Satz 1 zulässige Einsicht überschritten oder übermittelte Daten missbraucht werden.
- (4) Die zuständige Stelle kann einen Nutzer, der die Funktionsfähigkeit der Abrufeinrichtung gefährdet, die nach Absatz 3 Satz 1 zulässige Einsicht überschreitet oder übermittelte Daten missbraucht, von der Teilnahme am automatisierten Abrufverfahren ausschließen; dasselbe gilt bei drohender Überschreitung oder drohendem Missbrauch.
- (5) Zuständige Stelle ist die Landesjustizverwaltung. Örtlich zuständig ist die Landesjustizverwaltung, in deren Zuständigkeitsbereich das betreffende Amtsgericht liegt. Die Zuständigkeit kann durch Rechtsverordnung der Landesregierung abweichend geregelt werden. Sie kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltung übertragen. Die Länder können auch die Übertragung der Zuständigkeit auf die zuständige Stelle eines anderen Landes vereinbaren.

C. Literaturhinweise

Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts, Band 5 Verein/Stiftung bürgerlichen Rechts, 3. Auflage 2009

Reichert, Handbuch des Verbandes- und Stiftungsrechts, 10. Auflage 2005

Palandt/Heinrichs, BGB, §§ 21-79 BGB, 68. Auflage, 2009

Steuerwegweiser für Gemeinnützige Vereine und für Übungsleiterinnen und Übungsleiter, herausgegeben vom Hessischen Finanzministerium.

Muster für Vereinssatzungen oder Anmeldeformulare an das Registergericht können in zahlreichen Formularhandbüchern eingesehen werden.

HESSEN



Stand: November 2011

Herausgeber: Hessisches Ministerium der Justiz,
für Integration und Europa
Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Luisenstraße 13
65185 Wiesbaden
www.hmdj.hessen.de

**Verantwortlich
für den Inhalt
und Redaktion:** Sandra Kranz

Gestaltung: Muhr - Partner für Kommunikation
www.muhr-partner.com

Druck: JVA Darmstadt

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Hessischen Landesregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerberinnen oder Wahlbewerbern oder Wahlhelferinnen oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.